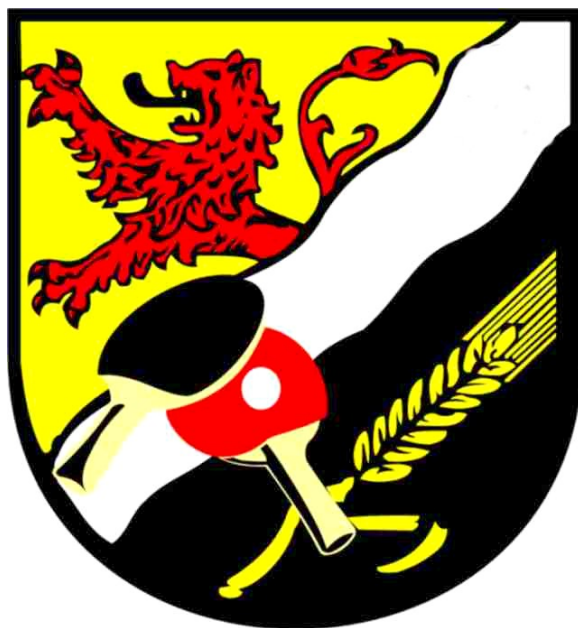


SATZUNG

Tischtennis-Club Breitenbach e.V.



Stand: März 2016

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Gründung, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „*Tischtennis-Club Breitenbach e.V.*“. Der Vereinsname kann wie folgt abgekürzt werden „*TTC Breitenbach*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66916 Breitenbach / Pfalz.
- (3) Datum der Vereinsgründung ist der 01. Mai 1992.
- (4) Datum der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Zweibrücken ist der 11. Juni 1992 (VR 10615).
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz (Vereins-Nr. 2001914) und dem zuständigen Fachverband, dem Pfälzischen Tischtennis Verband (PTTV, Vereins-Nr. 237).

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.**
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck (Mitgliedsantrag) schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter bzw. ein gesetzlicher Vertreter den Antrag zur Aufnahme unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, die keiner Begründung bedarf.**
- (3) Bei Ablehnung des Mitgliedsantrages durch den Gesamtvorstand, kann die Antragstellerin / der Antragsteller gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form Einspruch einlegen. In der nächsten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber befunden. Dieser Beschluss ist endgültig.**
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam, durch Unterschriften des Antragstellers, des 1. Vorsitzenden und durch Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.**

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:**
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds**
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge des Kalenderjahres werden nicht rückerstattet.**
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein**
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins**
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung**
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens**
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen**
- (3) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes für einen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung das Recht der Berufung zu. In der folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber befunden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, ist dieser Beschluss endgültig.**

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) **Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- (2) **Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.**
- (3) **Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.**
- (4) **Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.**

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) **Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.**
- (2) **Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere an der Spielstätte.**
- (3) **Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge verpflichtet.**

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Außerordentliche Beiträge

- (1) **Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweils aktuelle Mitgliedsbeitrag ist der Internetseite des Vereins zu entnehmen (www.ttc-breitenbach.de). Zusätzlich werden neu festgelegte Mitgliedsbeiträge einmalig, nach Beschlussfassung, im Wochenblatt der VG Waldmohr zeitnah, mit dem Quellenhinweis auf die Homepage des Vereins, veröffentlicht.**
- (2) **Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.**

C. Organe des Vereins

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Gesamtvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Veröffentlichung im Wochenblatt der VG Waldmohr. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung (wie unter §11, 3) einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat, mit Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (soweit erforderlich)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge (soweit erforderlich)
 - g) Verschiedenes

Die Einberufung mit Aufstellung der Tagesordnungspunkte darf hierbei abweichen; sie muss jedoch mindestens die o.g. Punkte unter §11, (5) inhaltlich (soweit diese erforderlich sind) erfüllen.
- (6) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte. Weiterhin ist sie ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Neunzehntel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der Paragraphen der beabsichtigten Änderungen auf der Tagesordnung der Einberufung stehen.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmungen muss entsprochen werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Abteilungsleiter Tischtennis (ggf. weitere)
 - dem Jugendwart (soweit erforderlich)
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (5) Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand intern berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- (7) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.**
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Sitzung vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.**
- (9) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.**
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, insbesondere die Bewilligung von Ausgaben. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 seiner Mitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.**

§ 13

Jugendordnung

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins gibt sich bei Bedarf eine Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**
- (2) Der Ressortleiter für Jugendsport (Jugendwart) wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 7 Abs. 3 u. 4). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

D. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und muss in einer Niederschrift protokolliert werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an die Gemeinde Breitenbach / Pfalz (66916) zwecks Verwendung zur Förderung des Amateursports.

§ 17

Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Sachverluste, die den Mitgliedern bei Ausübung des Sports entstehen. Er hat jedoch für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des Sportbundes Pfalz abgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung, in der vorliegenden Form, wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2016 beschlossen und tritt mit nachfolgender Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken am 02.06.2016 in Kraft.
- (2) Satzungen / Satzungsänderungen:

Urfassung	:	Revision 00	01.05.1992 (Vereinsgründung)
Neufassung	:	Revision 01	06.03.2016

Unterschrift: _____



Tobias Schermer, 1. Vorsitzender

Stempel TTC: _____



Tischtennisclub
Breitenbach 1992 e.V.

Ort, Datum: Breitenbach, 06.03.2016